Welche Kosten können Sie bei einer doppelten Haushaltsführung steuerlich geltend machen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

viele Berufstätige arbeiten weit entfernt von ihrem Wohnort und kehren nur am Wochenende dorthin zurück. Die Gründe für den Gang in die Fremde sind vielfältig: Vielleicht tut sich eine große Karrierechance auf oder der heimische Arbeitsmarkt bietet keine Perspektiven. Die Kosten dieser Lebensweise sind immens: Am Beschäftigungsort ist eine weitere Unterkunft mit zumindest rudimentärer Einrichtung nötig und es fallen Heimfahrten an. Zudem laufen die Kosten der Familienwohnung weiter.

Wenn auch bei Ihnen eine doppelte Haushaltsführung ansteht, sollten Sie wissen: Der Staat fördert Ihre berufliche Flexibilität mit umfangreichen Abzugsmöglichkeiten. Neben Ihren Wohnkosten am Beschäftigungsort sind z.B. Ihre Ausgaben für die Einrichtung der Zweitwohnung bis zu bestimmten Grenzen von der Einkommensteuer abziehbar. Außerdem können Sie die Kosten einer Heimfahrt pro Woche sowie - zeitlich begrenzt - auch Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen.

Schließlich kann Ihnen Ihr Arbeitgeber die Kosten der doppelten Haushaltsführung im Rahmen der gesetzlichen Grenzen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei erstatten.

|  |  |
| --- | --- |
|  | In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erfahren Sie, wie Sie Ihre Kosten optimal geltend machen können und was Sie beachten müssen, damit Ihre doppelte Haushaltsführung steuerlich anerkannt wird. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. |

Mit freundlichen Grüßen

